An den Vorsitzenden der Externistenprüfungskommission
an der **VS Herzogenburg**

Schulgasse 2

3130 Herzogenburg

vs.herzogenburg@noeschule.at

**Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung**

**über eine Schulstufe der Volksschule**

**(Externistenprüfungsverordnung- VO-Extern)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ich,  |       | (Erziehungsberechtigte/r) |
| suche um Zulassung zur Externistenprüfung über die |  |  Schulstufe der Volksschule |
| nach dem Lehrplan der Volksschule für meine Tochter / meinen Sohn: |
|  | geboren am |       |
|  |  |  |
| an (§ 2 Abs. 1 VO-Extern). |  |
|  fff  |  |
|  |
| Adresse: |       |
| E-Mail: |       |
| Tel: |       |
| der/des Erziehungsberechtigten, der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten |

Ich suche auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet **Religion** an.

(§ 2 Abs. 3 VO-Extern):

[ ] Ja [ ] Nein

**Hinweise:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VO-Extern ist eine Externistenprüfung über einzelne Schulstufen einer

Schulart (Form, Fachrichtung) möglich.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 und 8 VO-Extern ist die Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Werken (Technisches und textiles Werken) unzulässig; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Werken (Technisches und textiles Werken) jedoch zulässig.

„Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion” ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.“ (§ 2 Abs. 3 VO-Extern)

„Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe(n) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6) zu umfassen.“ (§ 7 Abs. 1 VO-Extern)

„Die Externistenprüfung gemäß Abs. 1 umfasst nicht die im § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsgegenstände, sowie den Unterrichtsgegenstand Religion, sofern dieser nicht gewählt wurde.“ (§ 7 Abs. 2 VO-Extern)

„Die Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart findet zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt“. (§ 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz- SchPflG idF BGBl. I Nr. 232/2021)

**Gebühr**

Für jedes Zeugnis, das die Externistenprüfungskommission ausstellt, ist eine Gebühr von (derzeit) € 14,30 (gemäß § 14 - TP 14 Gebührengesetz- GebG) von der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. den Erziehungsberechtigten vor Abholung zu bezahlen.

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW

als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr, Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

**Beilagen (gemäß § 2 Abs. 2 VO-Extern):**

* ein Personaldokument zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums,
* letztes Jahreszeugnis,
* Mitteilung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Nichtuntersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht oder am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (empfohlen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum |  | Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: |